



# Whitepaper

Das revidierte Schweizer Datenschutzgesetz



## Dieses Whitepaper

Die digitale Welt hat sich in den letzten 20 Jahren rasant entwickelt. Die Covid-Pandemie mit einhergehendem Home-Office, Online-Shopping und Online Datentransfers hat hierzu ihr Übriges getan. Entsprechend ist das Schutzbedürfnis der Privatperson vor Datenmissbrauch gestiegen.

Der Schutz dieses Bedürfnisses nach informationeller Selbstbestimmung, welche nur bei einem transparenten Umgang mit Daten umsetzbar ist, muss durch einen gesetzlichen Rahmen gewährleistet werden. Entsprechend hat die EU die DS-GVO erlassen und damit ein Schutzniveau geschaffen, welches der digitalen Realität der Zeit gerecht wird. Zum 25.09.2020 hat nun das Schweizer Parlament eine Revision des Datenschutzgesetzes der Schweiz (DSG) beschlossen, welches voraussichtlich am 01. September 2023 gemeinsam mit einer Umsetzungsverordnung (VDSG) ohne Übergangsfrist in Kraft treten wird. Damit will die Schweiz bezüglich des Schutzniveaus mit der EU gleichziehen und seine Wettbewerbsfähigkeit sichern.

Dieses revDSG wird an Unternehmen in und außerhalb der Schweiz einige Herausforderungen stellen. Das rechtskonforme Verfahren mit Personendaten wird künftig komplizierter und bürokratischer werden, jedoch auch datenschutzsicherer und transparenter.

Mit unserem Whitepaper revDSG geben wir dir einen ersten Überblick über die neue Rechtslage, die Herausforderungen und Unterschiede zur DS-GVO. Dieses Whitepaper soll dir den Einstieg in die Materie erleichtern und ein erstes Grundverständnis schaffen. Bitte beachte, dass dieses Whitepaper keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und keinesfalls eine Rechtsberatung und Prüfung im jeweiligen Fall ersetzt.

Wir bei MORGENSTERN begleiten dich gerne dabei, rechtskonform Daten zu speichern, zu bearbeiten und zu transferieren.

 [contact@morgenstern-legal.com](mailto:contact@morgenstern-legal.com)

 +49 (0) 6232 - 100119 0

**Hier** geht's direkt zur unserer Academy Veranstaltung zum Schweizer Datenschutzgesetz.



## I. Zielsetzung und Wirkungsbereich des revDSG

### 1. Warum wurde das DSG revidiert?

Das neue „Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)“ wurde am 25.09.2020 durch das Schweizer Parlament beschlossen und tritt voraussichtlich im zweiten Semester 2022, spätestens Ende 2023 gemeinsam mit einer noch zu erlassenden Datenschutzgrundverordnung (CH-VDSG) in Kraft. Zu beachten ist, dass es hierbei keine Übergangsfrist geben wird.

Ziel der Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) ist es, dieses an die veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Hier stehen vor allem die Transparenz von Datenbearbeitungen und die Selbstbestimmung der betroffenen Personen über ihre Daten im Fokus. Darüber hinaus soll sich das DSG vom Niveau an die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 annähern, um weiterhin die Anerkennung der Schweiz als Drittstaat mit angemessenem Datenschutzniveau und damit die grenzüberschreitende Datenübermittlung auch für die Zukunft zu gewährleisten.

### 2. Für wen gilt das revDSG überhaupt?

Das revDSG soll die Persönlichkeit und Grundrechte natürlicher Personen schützen, die sich in CH befinden und deren Daten durch Private / den Staat bearbeitet werden. Die Daten juristischer Personen sind folglich nicht geschützt. Wesentlich ist, wo sich die Datenbearbeitung „auswirkt“ („Auswirkungsprinzip / Marktortprinzip“), also nicht unbedingt, wo sie veranlasst wird bzw. wo das bearbeitende Unternehmen / die bearbeitende Person ihren Sitz hat. Im Einzelfall kann die Feststellung, wo die „Auswirkung“ (als Ausrichtung der Bearbeitung) zu verorten ist, schwerfallen. Hier helfen wir gerne weiter.



### Das Schweizer Datenschutzgesetz

Ohne Übergangsfrist (sozusagen einer „Schonzeit“) tritt das neue Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) 2023 in Kraft. Und dem nicht genug: Bei Datenschutzverstößen werden nicht Unternehmen bestraft, sondern „Menschen“. Bis zu CHF 250'000,- können dabei fällig werden plus ein Eintrag im Strafregister.

Endlich Klarheit – oder nicht? Viele Schweizer Unternehmen sind verunsichert. Nachdem die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bereits seit mehreren Jahren gilt, kommt das Schweizer DSG nun etwas zögerlich um die Ecke. Welche Regelungen bringt das neue Gesetz überhaupt mit sich? Wie müssen diese umgesetzt werden? Und wann muss die DS-GVO auch weiterhin von Schweizer Unternehmen berücksichtigt werden?

**Jetzt anmelden!**

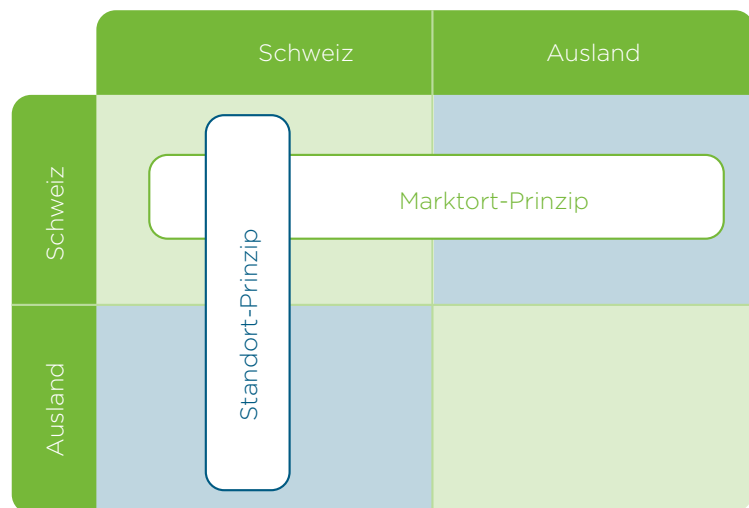
[morgenstern-academy.com](https://morgenstern-academy.com)

„Auswirkungsprinzip“ beachten! Das revDSG sollte als Unternehmen mit dem geringsten Bezug zur Schweiz immer im Blick behalten werden.



Als Private im Sinne des revDSG sind auch Unternehmen zu verstehen, die über Daten natürlicher Personen verfügen. Als Unternehmen (mit Sitz innerhalb und außerhalb CH) sind folglich die Regelungen des revDSG auf sämtliche Datenschutzverhalte anzuwenden, die sich „in der Schweiz auswirken, auch wenn sie im Ausland veranlasst werden“.

Ein besonders hohes Risiko, einen Verstoß zu begehen, besteht denklogischer Weise für Unternehmen, die mit großen Mengen an Personendaten sowie besonders schützenswerten Daten regelmäßig „hantieren“, bspw. Webshops, Profiling, Krankenhäuser, etc.



## II. Die größten Veränderungen zum bisherigen DSG

Das Datenschutzgesetz der Schweiz wurde grundlegend revidiert, auch die Einführung eines Regelwerks durch die noch zu erlassende Verordnung zur Umsetzung (VDSG) ist neu. Dennoch sind die Grundsätze sowie die Art und Weise der Datenverarbeitung gleichgeblieben:

In der Schweiz ist weiterhin für die Bearbeitung von Personendaten keine Einwilligung / kein Rechtfertigungsgrund nötig (Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt), es sei denn, es handelt sich um besonders schützenswerte Personendaten bzw. Profiling mit hohem Risiko.

Die Begriffe des „Profiling“ bzw. des „Profiling mit hohem Risiko“ wurden im revDSG neu eingeführt.

## Was ist „Profiling“ und was ist „Profiling mit hohem Risiko“ laut revDSG?



### Art. 5 f) DSGVO

Profiling | Jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;

### Art. 5 g) DSGVO

Profiling mit hohem Risiko | Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;

Insgesamt müssen sich Unternehmen ab Inkrafttreten des revDSG auf dem Weg einer Datenverarbeitung vergewissern, ob das, was sie vorhaben, den Zielen des Datenschutzes genügt. Es wurde ein sorgfältiger und korrekter Umgang mit Daten manifestiert, allerdings auch deutlich mehr Bürokratie geschaffen. Die wesentlichen Veränderungen zum vorherigen DSGVO sind neben dem erweiterten Umfang („Auswirkungsprinzip“) und dem beschränkten Geltungsbereich (Schutz nur noch für natürliche Personen) vor allem:

- ▶ Auch genetische / biometrische Daten gelten nun als „besonders schützenswert“. Dies trägt dem Stand der Zeit Rechnung, indem die Sensibilität dieser Information gewürdigt wird. Gerade vor dem Hintergrund der Pandemie wird bewusst, wie wesentlich der Schutz gesundheitlicher Daten ist.
- ▶ Die Informationspflichten sind nun deutlich weitergehend, als über jede Datenbeschaffung informiert werden muss. Dies ermöglicht eine verbesserte Transparenz der Datenbearbeitung für die betroffene Person, da sie nur so überhaupt nachhaken kann, was mit ihren Daten passiert.
- ▶ Der Verantwortliche muss nun ein Verzeichnis über sämtliche Bearbeitungstätigkeiten führen. Dies führt dazu, dass im Zweifelsfall kurzfristig über die Daten sowie deren Bearbeitung / Verwendung informiert werden kann.
- ▶ Auch wenn das revDSG grundsätzlich die Bearbeitung von Daten gestattet, muss zumindest bei einer Datenbearbeitung mit vermutlich „hohem Risiko“ für die betroffene Person eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgen. Auf diese Weise kann je nach Ergebnis eingeschätzt werden, welche weiteren Schritte zu beachten sind.
- ▶ Besondere Regeln, auch bezüglich einer einzuholenden Einwilligung der betroffenen Person, gelten beispielsweise auch beim Profiling mit „hohem Risiko“.
- ▶ Ein sogenannter EDÖB übernimmt die Prüfung von Verletzungen der Datensicherheit und fungiert als Ansprechpartner in Fragen zur Umsetzung des revDSG. Es handelt sich hier um eine staatliche Stelle.

# Das Schweizer... ...Datenschutzgesetz

▶ Basic Package

▶ Crossborder Package

▶ Advanced Package

the future is yours.



» Jetzt Angebot anfordern

## III. Regeln im Überblick / Betroffenenrechte

Das revDSG sieht verschiedene Pflichten für die datenbearbeitende Person vor, beispielsweise das laufend aktuelle Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten gem. Art 12 revDSG, das Benennen einer Datenschutzvertretung bei Datenverarbeitung durch Verantwortliche mit Sitz in der Schweiz (Art. 14 revDSG), die Regelung der Übertragung personenbezogener Daten ins Ausland (Art. 16 - 18 revDSG), eine Datenschutz-Folgenabschätzung nebst ggf. Meldung an den EDÖB (Art. 22 ff. revDSG). Selbstverständlich geht mit diesen Pflichten auch das Erfordernis einer angepassten Datenschutzerklärung, interner Richtlinien etc. einher.

Außerdem müssen bei der Erfüllung dieser Anforderungen die Datenverarbeitungsgrundsätze aus Art. 6 revDSG immer beachtet werden.

Bei der Umsetzung dieser Anforderungen, die sich im Detail recht anspruchsvoll darstellt, sind wir von MORGENSTERN dir gerne behilflich.



Besonders hervorzuheben sind die Betroffenenrechte in den Art. 25 ff. revDSG, die zwar im Vergleich zur DS-GVO reduziert geregelt sind, dadurch aber auch mehr Platz zur richterlichen Auslegung bieten:

INFORMATIONSPFLICHT  
RECHT AUF BERICHTIGUNG UND VERGESSEN  
RECHT AUF LÖSCHUNG DER DATEN WIDERSPRUCHSRECHT  
**Betroffenenrechte**  
ZUGANG ZUR DETAILIERTEN DATENSCHUTZERKLÄRUNG  
EINSCHRÄNKUNG DER DATEN RECHT AUF MENSCHLICHES GEHÖR  
RECHT AUF DATENHERAUSGABE AUSKUNFTSRECHT

- ▶ **INFORMATIONSPFLICHT (Art. 19 revDSG)**  
Gem. Art. 19 revDSG besteht eine (eingeschränkte) angemessene Informationspflicht des Verantwortlichen über die Datenverarbeitung, „die erforderlich (ist), damit die Geltendmachung der Rechte und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist“.  
  
Art. 20 nDSG regelt sodann einen (nicht abschließenden) Katalog an Ausnahmetatbeständen, in denen die Informationspflicht entfällt.
- ▶ **ZUGANG ZUR DETAILIERTEN DATENSCHUTZERKLÄRUNG**
- ▶ **RECHT AUF MENSCHLICHES GEHÖR IM FALLE EINER AUTOMATISIERTEN EINZELFALLENTSCHEIDUNG (Art. 21 revDSG)**  
Sollte eine Person Objekt einer automatisierten Einzelfallentscheidung werden, muss sie entsprechend informiert werden und hat sodann Anspruch auf „menschliches Gehör“.
- ▶ **AUSKUNFTSRECHT (Art. 25 revDSG)**  
Innerhalb von 30 Tagen muss die Auskunft schriftlich erteilt werden, wobei Art. 25 revDSG den Mindestumfang der mitzuteilenden Information festlegt. Aus diesem Grunde ist es besonders wichtig, die Datenquellen richtig zu erfassen und insbesondere auch bei „Datenmigration“ Genauigkeit walten zu lassen.
- ▶ **WIDERSPRUCHSRECHT, welches RECHT AUF LÖSCHUNG DER DATEN / EINSCHRÄNKUNG DER DATEN umfasst**
- ▶ **RECHT AUF DATENHERAUSGABE UND -ÜBERTRAGUNG (Art. 28 revDSG)**
- ▶ **RECHT AUF BERICHTIGUNG UND VERGESSEN (Art. 32 revDSG)**

Im Umgang mit Personendaten werden im laufenden Geschäftsbetrieb bspw. die konkreten Fragen wesentlich:

- ▶ Wie darf nun im Rahmen des Marketings werbend an die Personen herangetreten werden?
- ▶ Dürfen Daten an Partner- /Schwesterunternehmen weitergegeben werden?
- ▶ Wie verhält es sich mit Auftragsverarbeitungsverträgen?
- ▶ Wo unterscheiden sich das revDSG und die DS-GVO konkret und was bedeutet dies für die alltägliche Personendatenbearbeitung?
- ▶ Besteht in der Schweiz auch ein Kopplungsverbot?

Für die Beantwortung dieser und verwandter Fragen sind verschiedene gesetzliche Grundlagen zu berücksichtigen und regelmäßig eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.

Hierbei sind wir von MORGENSTERN gerne behilflich.



## IV. Folgen der Verletzung des Personendatenschutzes

Als Unternehmen / Behörde stellt sich die Frage, wie mit sogenannten „Data Breach Notifications“ umgegangen werden muss und welche Strafen drohen.

Grundsätzlich kommen hier verschiedene Prüf- und Meldepflichten in Betracht. Selbstredend betreffen diese vor allem die betroffene Person, falls dies „zu ihrem Schutz“ erforderlich ist. Es empfiehlt sich, bereits interne Notfallpläne / Kommunikations- und Informationskonzepte vorbereitet zu haben, um im Fall der Fälle kurzfristig reagieren zu können.

Wir von MORGENSTERN assistieren hierbei gern!

Darüber hinaus kommt eventuell eine Meldung an den „EDÖB“ in Betracht, die „so rasch wie möglich“ stattfinden muss. Diese Kontaktaufnahme kann in Einzelfällen umgangen werden, indem stattdessen ein Datenschutzberater installiert wird. Dies hat den Vorteil, dass nicht direkt eine offizielle Stelle über Interna Auskunft erhält.

Auch hierzu informieren wir gerne vertiefend. Die Installation eines Datenschutzberaters kann durchaus Sinn machen, wobei dieser auch „von extern“ kommen darf.

Sollte eine Datenschutzverletzung stattgefunden haben drohen in der Schweiz teils empfindliche Strafen bzw. Bußen, welche nicht (nur) das bearbeitende Unternehmen, sondern insbesondere auch die konkrete bearbeitende Person treffen können. Auch aus diesem Grund ist ein Schutz der Mitarbeiter durch entsprechende technische Maßnahmen unerlässlich.

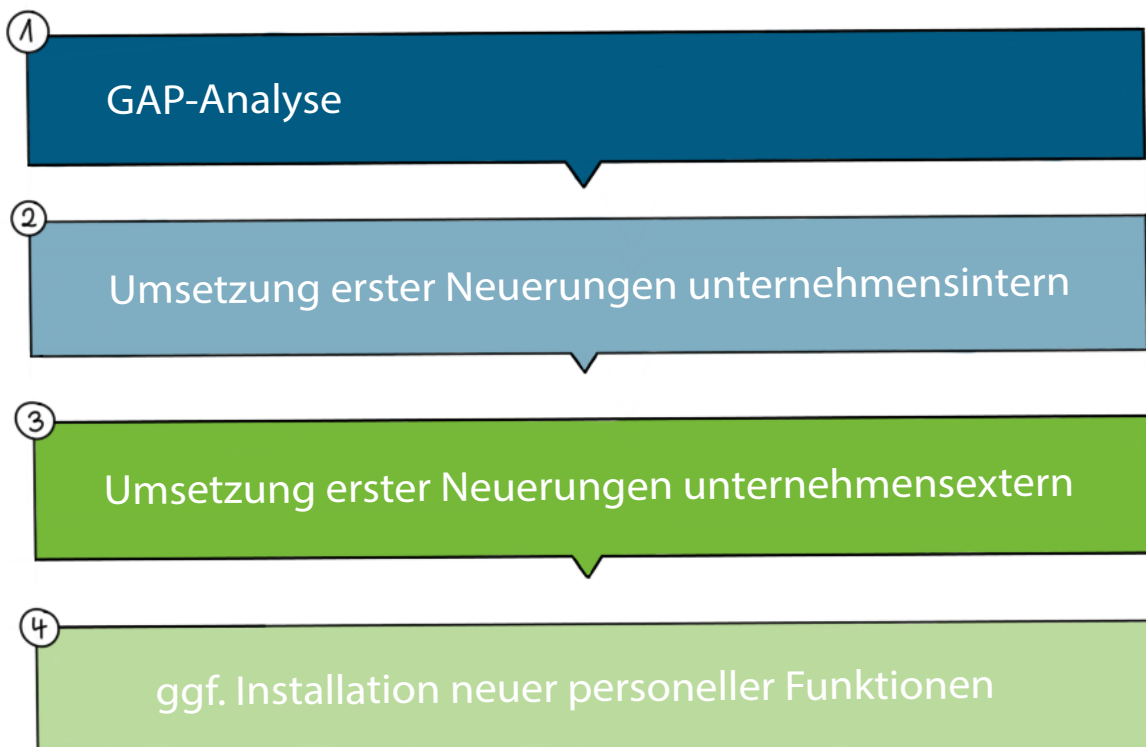


Denkbar sind hier sowohl eine persönliche Strafbarkeit des verarbeitenden Mitarbeiters als auch eine Buße von bis zu 250.000,- CHF bzw. 50.000,- CHF für den zugehörigen Geschäftsbetrieb. Nicht zu vernachlässigen ist jedoch auch der Aspekt der „schlechten Presse“, den eine solche Pflichtverletzung nach sich zieht und der damit einhergehenden ökonomischen Verluste.

## IV. Folgen der Verletzung des Personendatenschutzes

Selbstredend wird die Veränderung des revDSG jedes Unternehmen in der Schweiz vor Herausforderungen stellen und Transformationen nötig machen. Wie weitgehend und drängend diese sind hängt davon ab, welche Datenverarbeitungsprozesse der Geschäftsbetrieb konkret für seine Arbeit benötigt und inwieweit er sich bereits DS-GVO-konform angepasst hat.

Um helvetische Unternehmen in ihrem Ziel, revDSG-konform zu arbeiten, wettbewerbsfähig zu halten und zur unkomplizierten Datenverarbeitung zu führen, sollten die folgenden Schritte befolgt werden:



### 1. GAP-Analyse

Analyse des Ist-Standes: Welche Datenverarbeitung ist für die Unternehmenstätigkeit unerlässlich?  
Wo besteht datenschutzrechtlicher Handlungsbedarf?

### 2. Umsetzung erster Neuerungen unternehmensintern

Erstellen und anpassen interner Richtlinien zur Datenbearbeitung sowie internes Implementieren angepasster Prozesse, bspw. Handling von Betroffenenrechten, Meldung von Datenschutzverletzungen, Datenschutz-Folgenabschätzung, TOM, Erstellung eines Datenbearbeitungsverzeichnisses, Sensibilisierung der Mitarbeiter durch Schulungen, ...

### 3. Umsetzung erster Neuerungen unternehmensextern

Bspw.: Überprüfen und Anpassen der Verträge mit Auftragsbearbeitern (Dritten), Anpassung von Datenschutz-Setup und Datenschutzerklärung, Überprüfung bestehender Verträge

### 4. ggf. Installation neuer personeller Funktionen

Bspw.: Datenschutzberater, Vertreter in EU / CH

## BERATUNG DURCH MORGENSTERN

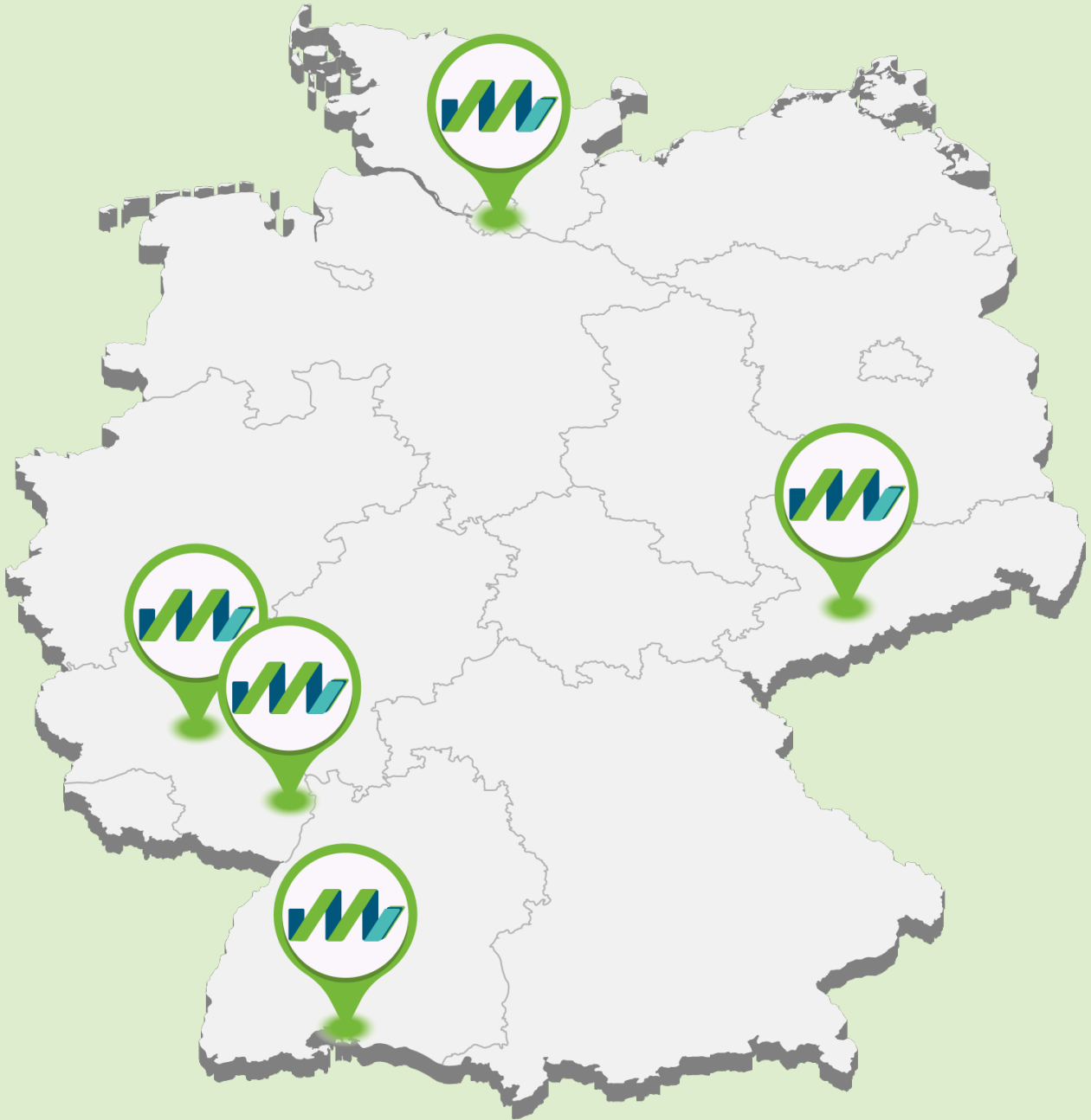
Aufgrund der umfassenden Erfahrung von MORGENSTERN in sämtlichen Bereichen des Datenschutzes und im IT-Sektor können wir dich bei allen Themen rund um Digitalisierung, Datenspeicherung, Datensicherung und Datenverwendung auch grenzüberschreitend optimal unterstützen.

Sei es bei alltäglichen Fragen der Datennutzung, der Anpassung deines CRM-Systems, Herausforderungen aus dem Marketing-Bereich, Speicherung und Weitergabe von Daten oder der Expansion deines Unternehmens (evtl. auch über die Landesgrenzen hinaus) - wir bei MORGENSTERN beraten dich gerne.





MORGENSTERN



MORGENSTERN  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Große Himmels-gasse 1 | D-67346 Speyer  
T +49 (0) 6232 - 100119 0  
contact@morgenstern-legal.com